



Barbara Schweighofer
FA- und ZA-Vorsitzende
Frauenreferentin
0676 / 373 90 20



Für den wichtigsten Beruf der Welt



Daniel Piller
Mitglied im FA
Lehrer an der HLW19
0676 / 913 68 08



SIE FRAGEN?



Ich unterrichte an einer HAK und mein schulpflichtiges Kind ist im Distance-Learning, da in seiner Klasse zwei Kinder positiv getestet wurden. Kann ich Pflegeurlaub für diesen Fall beantragen, oder gibt es eine andere Möglichkeit? Außerdem hat mich der Kindergarten meines kleineren Kindes informiert, dass der Kindergarten wegen einer Betriebsversammlung Ende März für einen Tag geschlossen ist. Kann ich mich dafür vom Dienst freistellen lassen?



WIR ANTWORTEN!



Sollte eine Lehrperson aufgrund der Betreuung eines Kindes, für welches durch die Gesundheitsbehörde eine COVID-19-Maßnahme verhängt wurde, den Dienst nicht verrichten können, so bestehen folgende Möglichkeiten:

Wenn das Kind krank und pflegebedürftig ist, kann ein **Ansuchen auf Pflegefreistellung** gestellt werden.

Ist das betreuungspflichtige Kind zwar nicht krank oder pflegebedürftig, kann aber aufgrund einer COVID-19-Maßnahme die Schule oder Kindergarten nicht besuchen, so kann ein **Antrag auf Sonderurlaub** bei der Direktion gestellt werden. Dieser Antrag auf Sonderurlaub müsste auch im Fall der Betriebsversammlung des Kindergartens gestellt werden.

Ein Sonderurlaub kann auch beantragt werden, wenn der Anspruch auf Pflegefreistellung aufgebraucht ist. Die Pflegefreistellung von Lehrpersonen darf je Schuljahr die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nicht übersteigen (bei der Pflege von Kindern unter 12 Jahren zusätzlich noch einmal die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung).